

G E M A

Vertrag

**über die Vervielfältigung und Verbreitung von
Hörbüchern und/oder Hörspielen
(hergestellte Stückzahl)**

für

**Mitglieder des
Verbandes unabhängiger Musikunternehmer*innen
e. V.**

Zwischen den Unterzeichnenden:

1) Der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, mit Sitz Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

nachstehend „GEMA“ genannt,

und

2)
.....
.....,

vertreten durch

.....

nachstehend „Hersteller“ genannt,

wird folgendes vereinbart:

ARTIKEL I - REPERTOIRE DER GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr die Wahrnehmung der phonographischen Vervielfältigungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

ARTIKEL II - VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Vertragsgegenstand des vorliegenden Vertrages sind ausschließlich Hörbücher und Hörspiele, bei denen der gesprochene Text, unabhängig ob dramatisiert oder gelesen, im Mittelpunkt steht und die Musikwerke als stilistisches Mittel enthalten. Im folgenden Vertragstext wird vereinfachend der Begriff „**Hörbücher**“ verwendet.

Hörbücher können aus einem oder mehreren Trägern bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt (z. B. bei der Gesamtspieldauer).

Einzuräumende Rechte

- (2) Die GEMA wird dem Hersteller unter den Bedingungen und Beschränkungen des vorliegenden Vertrages das nicht-ausschließliche Recht einräumen, Tonaufnahmen von Werken des Repertoires der GEMA vorzunehmen, von diesen Aufnahmen Hörbuch-Träger zu pressen bzw. zu fertigen, die allein zum Zwecke des Abhörens hergestellt und angeboten werden, und diese Hörbücher unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf über den Einzelhandel an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr zu bringen.
- (3) Der vorliegende Vertrag gilt ausschließlich für Träger, wie z. B. Compact Discs, MCs, Digital Versatile Discs, Super Audio Compact Discs, MP3-Disc etc. oder Datenträger, wie z.B. CD-ROMs, Chips etc. wie sie bei Vertragsschluss bekannt sind und bereits ausgewertet werden. Jede weitere Hörbuch-Kategorie bedarf einer einvernehmlichen schriftlichen Aufnahme durch die Vertragsparteien in den vorliegenden Vertrag.

ARTIKEL III - VERPFLICHTUNGEN DER GEMA

- (1) Die GEMA verpflichtet sich, die nicht ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Hersteller in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum GEMA-Repertoire gehören, für die gemeldete Hörbuchträgerstückzahl einzuräumen, wenn der Hersteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

Eine urheberrechtliche Lizenz gilt als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die vervielfältigten und verbreiteten Hörbücher verletzt worden sind.

Zwischen GEMA und Hersteller herrscht Einigkeit darüber, dass die GEMA befugt ist, Auskunft gegenüber Dritten zu erteilen, wenn diese nachweisen und glaubhaft machen, dass sie selbst im Besitz von Leistungsschutzrechten sind und darlegen, dass diese Leistungsschutzrechte durch den Hersteller verletzt seien.

- (2) Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der GEMA die folgenden Abkürzungen verwendet:

GEMA = geschützt und durch die GEMA vertreten

PM = Pas membre
(Nicht-Mitglied - geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)

PAI = Propriétaire actuellement inconnu
(Rechtseigentümer derzeit unbekannt)

- SAI = Status actuellement inconnu
(Rechtsstatus derzeit unbekannt)
- RA = Refus d'annotation
(Verweigerung einer Einzeichnung, z.B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)
- VVB = Vervielfältigungs- und Vertriebsverbot

- (3) Für die bei der Bearbeitung der Inhaltsmeldung als nicht zum GEMA-Repertoire gehörig identifizierten Werke hat die GEMA keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt beim Rechteinhaber einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder SAI gekennzeichnet wurden (siehe Ziffer (2)), die Wahrnehmungsberechtigung der GEMA herausstellen, besteht bei entsprechender Mitteilung der GEMA die Verpflichtung zur unverzüglichen Einholung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis, die mit Zahlung des von der GEMA in Rechnung gestellten Vergütungsbetrages im Rahmen gegenständlicher Bedingungen als erteilt gilt.

- (4) Änderungen, die der Hersteller an einem Werk vornehmen zu müssen glaubt, um den Erfordernissen der Aufnahme zu genügen, dürfen niemals eine Änderung des Charakters des Werkes zur Folge haben; das Urheberpersönlichkeitsrecht wird ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere darf bei Musik und Text von literarischen, dramatischen, dramatisch-musikalischen und symphonischen Werken keine Änderung vorgenommen werden.
- (5) Das von der GEMA eingeräumte urheberrechtliche Nutzungsrecht umfasst keine Leistungsschutzrechte.

Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Hörbüchern mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte hingewiesen.

ARTIKEL IV - AUSGEWERTETE MARKEN

- (1) Der Hersteller meldet der GEMA jede Marke oder sonstige handelsmäßige Kennzeichnung, unter der er Hörbücher verbreitet und meldet sie ab, sobald er sie nicht mehr verwendet.
- (2) Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem anderen deutschen Hersteller bei der GEMA angemeldet worden ist, der einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit der GEMA abgeschlossen hat, so wird die GEMA diesen Hersteller von der Markenmeldung unterrichten.

Widerspricht der unterrichtete Markeninhaber der Benutzung der Marke nicht, so kann die gleiche Marke nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zur Identifizierung beider Hersteller benutzt werden, solange eine Doppelbenutzung der Marke stattfindet. Für befristete Ausverkaufszeiten genügen unterschiedliche Katalognummern als zusätzliche Kennzeichnung.

ARTIKEL V - BASIS DER VERGÜTUNG

Schutz

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland graphisch geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt, und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes des Hörbuchs gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen. Wenn das Gesetz des Verkaufslandes der Hörbücher literarische und musikalische Werke nicht schützt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes des Hörbuchs gewährt.

Berechnungsgrundlage und Vergütung

- (2) Nachstehende Vergütungsregelungen gemäß den Ziffern (3), (4), (5) und (6) gelten für Verkäufe des Herstellers an den Facheinzelhandel (Buchhandel und vergleichbare Einzelhandelsfirmen mit ständigen Verkaufsbereichen für Hörbücher).
- (3) Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 11 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betreffende Hörbuch.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 8% von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

- (4) Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preise gemäß der vorstehenden Ziffer (3) nachzuweisen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Hörbuch Trägerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

Mindestvergütung

- (5) Die Mindestvergütung je Hörbuch und Spieldauer ist folgende:

Spieldauer Minuten	Mindestvergütung EUR
bis zu 80	0,32
bis zu 120	0,48
bis zu 160	0,64
bis zu 200	0,80
bis zu 300	1,12
bis zu 400	1,44
bis zu 500	1,76

bis zu 600	2,00
bis zu 700	2,24
bis zu 800	2,40
bis zu 900	2,56
über 900	2,72

Die Mindestvergütung findet nur Anwendung, wenn die Vergütung gemäß vorstehender Ziffern (2), (3) und (4) niedriger liegt als die Mindestvergütung.

Budget-Mindestvergütung

- (6) Auf Hörbücher findet frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütung Anwendung:

Spieldauer	Budget-Mindestvergütung
Minuten	EUR
bis zu 80	0,18
bis zu 120	0,27
bis zu 160	0,36
bis zu 200	0,46
bis zu 300	0,64
bis zu 400	0,82
bis zu 500	1,00
bis zu 600	1,14
bis zu 700	1,28
bis zu 800	1,37
bis zu 900	1,46
über 900	1,55

Die Budgetmindestvergütung findet nur Anwendung, wenn die Vergütung gemäß vorstehender Ziffern (2), (3) und (4) niedriger liegt als die Budgetmindestvergütung.

Anteilsberechnung

- (7) Vergütungspflichtig sind Hörbücher mit Werken des GEMA-Repertoires. Die Gesamtspieldauer und der Anteil je Hörbuch werden wie folgt ermittelt:
- Werke des GEMA-Repertoires **ohne** gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
 - Werke des GEMA-Repertoires **mit** gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.
 - Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires: Diese Gesamtspieldauer errechnet sich aus der Summe der Spieldauern gemäß vorstehenden Absätzen lit. a) und lit. b).
 - Anteil des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspieldauer des Hörbuchs. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtspieldauer für die Werke des GEMA-Repertoires aller Träger des Hörbuchs und die Gesamtspieldauer aller Träger des Hörbuchs ins Verhältnis zu setzen.

- e) Übersteigt entsprechend der Anteilsberechnung gemäß lit. d) ermittelte Musikanteil 50 % der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, muss der Träger als Audio-Träger gemäß des dafür anzuwendenden Tarifes VR-T-H 1 angemeldet und abgerechnet werden. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern darf sowohl der Musikanteil für die Gesamtspieldauer als auch der Musikanteil pro individuellem Träger nicht 50 % übersteigen. Ist das trotzdem der Fall, vereinbaren die Vertragspartner, dass das gesamte Hörbuch als Audio-Träger abgerechnet werden muss. Ist sowohl der einzelne Träger mit einem Musikanteil über 50 % selbständig als Audio-Produkt wie auch die übrigen Hörbuch-Träger selbständig als Hörbuchprodukt klassifizierbar, müssen diese Produkte getrennt angemeldet und abgerechnet werden.

Sonderverkäufe

- (8) Abweichend von den vorstehenden Ziffern (5) und (6) gilt bei Sonderverkäufen von Hörbüchern, d.h. Verkauf des Herstellers an Nicht-Fachhandelsfirmen insbesondere exklusive Verkäufe des Herstellers an Nicht-Fachhandelsketten, folgende Mindestvergütung:

Spieldauer	Mindestvergütung
Minuten	EUR
bis zu 80	0,20
bis zu 120	0,30
bis zu 160	0,40
bis zu 200	0,50
bis zu 300	0,70
bis zu 400	0,90
bis zu 500	1,10
bis zu 600	1,25
bis zu 700	1,40
bis zu 800	1,50
bis zu 900	1,60
über 900	1,70

Die Vergütungszahlung muss jedoch mindestens 11 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel bzw. 8 % des Detailverkaufspreises (ausschließlich Mehrwertsteuer) des betroffenen Hörbuches betragen.

- (9) Der Mindestbetrag je Hörbuch gemäß den vorstehenden Absätzen - Prozentvergütung - oder - Mindestvergütung - unter der Berücksichtigung des Absatzes (7) lit. a) bis lit. e) beträgt EUR 0,02.

Fälligkeit der Vergütung und Retouren

- (10) Die Vergütung ist beim Verlassen der Hörbuch-Träger aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte fällig.
- (11) Die GEMA gewährt dem Hersteller, sofern sein Vertriebssystem Retouren zulässt, von den vergütungspflichtigen Hörbuch-Stückzahlen einen pauschalen Mengenabzug für Retouren von 6 % je Pressauflage.

Steuern

- (12) Bei der Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer von der Berechnungsgrundlage abzugsfähig.
- (13) Der Abzug jeder anderen Steuer, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingeführt wird, wird Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Verband unabhängiger Musikunternehmen sein.
- (14) Wenn das nationale Gesetz den Hersteller zwingt, über die GEMA eine Steuer auf den gemäß vorliegendem Vertrag fälligen Vergütungsbetrag zu entrichten, wird diese Steuer an die GEMA zusätzlich zu den Vergütungen gezahlt. Gegenwärtig ist dies die Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %).

Vergütungsfreie Exemplare

- (15) Für die Neuerscheinung eines Hörbuchs werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken bzw. für die Fachpresse und Programmgestalter bis zu jeweils 10 % der hergestellten Stückzahl, maximal bis zu einer Stückzahl von 500 für alle Herstellungen des betreffenden Hörbuchs, vergütungsfrei belassen.

Diese Hörbücher müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Technischen oder praktischen Fragen werden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen. Diese Hörbücher, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen.

Es ist in geeigneter Weise ein Nachweis über die Empfänger zu führen (z. B. Firmenliste mit Namen der Empfänger), die es erlaubt, die Bedingungen für die Vergütungsfreiheit gemäß vorstehendem ersten Absatz zu überprüfen.

ARTIKEL VI - VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS

Anmeldung und Abrechnung

- (1) Als Regelverfahren für die Inhaltsmeldungen mit Abrechnung gilt die Meldung über die Internetschnittstelle der GEMA für die Hörbuchlizenzierung. Soweit der Hersteller nicht die Möglichkeit hat, über das Internet die Inhaltsmeldungen und Abrechnungen vorzunehmen, gilt das Meldeverfahren unter Verwendung des anliegenden Formulars gemäß Anhang I (in der aktuellen Version) vor der Auslieferung der Hörbücher aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte.
- (2) Der Hersteller verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß vorstehender Ziffer (1) beruhen, fristgemäß auszugleichen.
Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von „10 Tagen nach Erhalt der Rechnung“ entspricht.
- (3) Der Hersteller hat der GEMA Auskünfte über technische Schutzmaßnahmen gem. § 95 a UrhG mitzuteilen. Die GEMA wird dem Hersteller dabei eine Formatvorlage für die Aufbereitung der Informationen zur Verfügung stellen. Diese ist vom Hersteller zu verwenden.

- (4) Hörbücher ohne Musikknutzung sind mit der Bestätigung (Anhang II) an die GEMA zu melden. In dem Bestätigungsschreiben wird versichert, dass ein bestimmtes Hörbuch keine Musikknutzung enthält.

Sollten Hörbücher ohne Musikknutzung Bestandteil eines Hörbuches mit Musik werden, müssen auch diese musikkfreien Hörbücher gemeldet werden, um die Produkte des gesamten Hörbuches klar definieren zu können.

Pflichteindrücke

- (5) Jeder Hörbuch-Träger hat auf dem Etikett und/oder bei Platzmangel auf dem Einlegeblatt bzw. der Verpackung folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GEMA".

Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e) unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung, Sendung!",

Titel des Hörbuches,

Bestellnummer,

Marke,

Titel des (der) wiedergegebenen Musikwerke(s), Name des (der) Musikurheber(s) ggf. des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und des (der) Musikverlage(s).

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GEMA keinerlei Urheberrechtsansprüche ableiten.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Belegexemplare/Kataloge/Preisverzeichnisse

- (6) Der Hersteller wird der GEMA auf Verlangen ein (1) Exemplar des Hörbuches unentgeltlich zur Verfügung stellen.

- (7) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich

- ein (1) Exemplar seines Gesamtverzeichnisses und/oder seiner Verlagsvorschau
- ein (1) Exemplar seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten oder vergleichbare Verzeichnisse

kostenfrei in dafür – ggf. für eine weitere Bearbeitung – geeigneten Datenformaten (xls, cvs- oder xml-Formate) zur Verfügung zu stellen. Soweit die Kataloge nur im pdf-Format zur Verfügung stehen, wird dieses Format akzeptiert.

- (8) Der Hersteller ist gehalten, sämtliche Verzeichnisse auf dem Laufenden zu halten und der GEMA unverzüglich die Hörbücher bekanntzugeben, die er aus seinem Katalog zurückzieht.

ARTIKEL VII - MITAUSWERTER DES HERSTELLERS

- (1) Im Rahmen dieses Vertrages gelten als Mitauswerter des Herstellers die Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Aufnahme oder Pressung/Fertigung) von Hörbüchern unter der Marke des Herstellers beteiligt sind sowie die Exklusiv-Vertriebsfirmen für diese Hörbücher.
- (2) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und für Rechnung seiner Mitauswerter. Auf Verlangen der GEMA ist er gehalten, ihr eine Erklärung seiner Mitauswerter vorzulegen, welche bestätigt, dass diese sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmungen des Artikels VIII des vorliegenden Vertrages einzuhalten.
- (3) Die Haftung des Herstellers besteht weiter für Pressungen/Fertigungen von Hörbüchern unter seiner oder seinen Marke(n), die von einem Dritten durchgeführt werden, es sei denn, dass dieser als Hersteller für seine eigene(n) Marke(n) einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit der GEMA unterzeichnet hat. Der Hersteller wird den Mitauswerter verpflichten, der GEMA ein Kontrollrecht im Sinne von Artikel VIII einzuräumen.
- (4) Lässt der Hersteller für seine Rechnung Auftragspressungen/Auftragfertigungen, gleichgültig ob durch einen Dritten, einen Lizenzinhaber oder einen mit ihm verbundenen Hersteller, vornehmen, ist er stets gehalten, hierüber die GEMA zu unterrichten und er ist zur Zahlung der Vergütungen für diese Hörbücher nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages verpflichtet.

ARTIKEL VIII - KONTROLLE SEITENS DER GEMA

- (1) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA den (die) Ort(e) der Vervielfältigungs-Werkstätte(n), des Zentrallagers sowie weiterer vorhandener Lager bekannt zu geben. Befinden sich die Vervielfältigungs-Werkstätte(n) und/oder die Lager nicht am Ort des Unternehmenssitzes des Herstellers bzw. beauftragt der Hersteller Dritte, ist er der GEMA gegenüber verpflichtet gem. Artikel VII (2) und (3) Vorkehrungen zu treffen, damit die GEMA ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten ausüben kann.
- (2) Verfügt der Hersteller über mehrere Lager, ist er verpflichtet, die für die Buchung der Ein- und Ausgänge dieser Lager erforderlichen Unterlagen in einer Form zu zentralisieren, die der GEMA eine sichere und leichte Kontrolle ermöglicht.
- (3) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Herstellers, insbesondere sämtlicher Geschäftsdaten zur Feststellung des gesamten Nutzungsumfanges. Infolgedessen haben die Kontrolleure der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers, und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Hersteller verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, den Kontrolleuren alle Unterlagen sowie den Zugriff auf die vorhandenen Buchungssysteme zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Bestände an Hörbüchern, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie sämtliche finanziellen Erlöse zu prüfen. Die Dokumentation der produkt- und absatzkanalspezifischen Preiskalkulationen ist offenzulegen. Der Hersteller muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle der durch ihn beauftragten Dritten, insbesondere der Lohnkopierer, gewährleisten.

- (4) Der Hersteller ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Abrechnungsaufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Abrechnungsaufstellungen durch die GEMA anhand von Auswertungen der Geschäftsdaten in dafür geeigneten Datenformaten (xls-, csv- oder xml-Formate) gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Hersteller und GEMA geregelt.
- (5) Die GEMA und die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle Beauftragten haben alle aus der Kontrolle gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5 % gegenüber den vom Hersteller während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, gehen die notwendigen Kosten der Kontrolle zu Lasten des Herstellers, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert.

ARTIKEL IX - VERTRIEB VON AUFNAHME-MATRIZEN

- (1) Unter Aufnahme-Matrize ist jeder materielle Träger zu verstehen, der entweder eine Herstellung von Hörbüchern oder eine Überspielung ermöglicht.

Lieferung von Matrizen des Herstellers an Dritte

- (2) Der Hersteller darf ohne vorherige schriftliche Autorisation der GEMA keinem Dritten, auf welchem Wege und zu welchem Zweck auch immer, die Aufnahme-Matrize eines im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehörigen Werkes zur Verfügung stellen.
- (3) Jedoch kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden,
 - a) wenn das Werk im Bestimmungsland nicht geschützt und dieses Land Mitglied der Berner Übereinkunft oder des Welturheberrechtsabkommens ist,
 - b) oder wenn die Matrize an einen nicht in den USA oder in Kanada ansässigen Hersteller verschickt werden soll, der einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM hat,
 - c) oder wenn die Matrize an einen Hersteller mit Sitz in den USA oder in Kanada geschickt werden soll, der sich bereit erklärt hat, der GEMA oder ihrer Vertretung die Vergütung gemäß dem vorliegenden Vertrag zu zahlen.
- (4) Außer in den in Ziffer (3) vorstehend vorgesehenen Fällen kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, in dem eine assoziierte Gesellschaft des BIEM besteht, und mit dieser Gesellschaft einen Vertrag geschlossen hat, der dem vorliegenden Vertrag entspricht.
- (5) Wenn das Werk im Bestimmungsland geschützt ist, aber nicht zum Repertoire der GEMA gehört, kann die Matrize vom Hersteller nur in seiner eigenen Verantwortung zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Über jede Lieferung der Matrize der Aufnahme eines im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehörigen Werkes muss der Hersteller die GEMA zum Zeitpunkt der Matrizen-Abgabe unterrichten.

ARTIKEL X - SANKTIONEN UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

- (1) Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, innerhalb der dadurch gesetzten Nachfrist von fünfzehn Tagen nicht nach, hat die GEMA das Recht,
- a) ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,
 - b) und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.
- (2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu einem Satz, der 1,5 % über dem jeweiligen EURIBOR der EZB liegt.
- a) Im Falle fehlender Meldungen gemäß vorstehenden Artikel VI (1) erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert,
 - b) jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Ziffer (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer (1) aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den Meldungen gemäß vorstehenden Artikel VI (1) handelt.
- (4) Für alle berechtigten Nachforderungen aus Kontrollen seitens der GEMA gemäß Artikel VIII dieses Vertrages, deren Entstehung der Hersteller mindestens offensichtlich fahrlässig zu vertreten hat, entfallen - unabhängig von der Entrichtung der Nachforderung - alle gesamtvertraglich vereinbarten Nachlässe.
- (5) Bei Zahlungseinstellungen oder Überschuldung, bei Vergleichs- oder Insolvenzverfahren ist die GEMA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Vergütungen für etwaige unlizenziiert hergestellte Hörbücher mit GEMA-Repertoire sofort zu verlangen.

ARTIKEL XI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom

TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

geschlossen.

- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.
- (3) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.
- (7) Als Gerichtsstand wird München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

.....
(Ort / Datum)

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

.....
Abteilungsleiter
(VR/A)

.....
Direktorin
(VR/A)

Anlage

- Anhang Nr. I - Meldeformular
- Anhang Nr. II - Bestätigung „Hörbuch ohne Musikknutzung“

